# Vertrag zur Verteilung und Festlegung von Pflichten im Rahmen gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO)

zwischen

nachfolgend "Verantwortlicher A" genannt – und

#### Hansefit GmbH (Hanseatenhof 8, 28195 Bremen)

 nachfolgend "Verantwortlicher B" genannt wird Folgendes vereinbart:

#### § 1 Gemeinsame Verantwortung und Beschreibung Wirkbereiche

- (1) Die Vertragsparteien führen die im Anhang 1 beschriebenen Verarbeitungen in gemeinsamer Verantwortung durch. Entsprechend sind beide Parteien Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend "DSGVO") für die in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten und unterliegen jeweils den für Verantwortliche geltenden Bestimmungen.
- (2) Die Parteien legen die Prozessabschnitte in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden in Anhang 1 fest. Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Partei eigenständiger Verantwortlicher.

#### § 2 Wirkbereiche und Pflichten

Die Zuständigkeiten (Wirkbereiche) der Vertragsparteien für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Anhang 2 beschrieben. Die Parteien erklären einvernehmlich, dass diese Vereinbarung die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegelt.

#### § 3 Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

- (1) Jede Partei ist für die Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der DSGVO, insbesondere der Informationspflichten sowie der Rechte der betroffenen Personen, in ihrem Wirkbereich zuständig. Die Festlegung, welcher Verantwortliche welche Pflichten aus der DSGVO übernimmt, sind in Anhang 3 beschrieben.
- (2) Ungeachtet dessen können betroffene Personen ihre Rechte bei und gegenüber jeder Partei geltend machen. Die Parteien verpflichten sich, einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftsersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Partei die zur Bearbeitung des Ersuchens notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## § 4 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt, solange die Vertragsparteien die Daten in gemeinsamer Verantwortung verarbeiten.

#### § 5 Technische und organisatorische Maßnahmen, Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragsparteien bieten innerhalb ihres Wirkbereichs hinreichende Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden, die gewährleisten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften und den Rechten der betroffenen Person steht.
- (2) Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Sie gestalten in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- (3) Die Vertragsparteien sichern zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen und die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sie überwachen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestellen die Vertragsparteien jeweils gesondert einen Beauftragten für den Datenschutz.

#### § 6 Berechtigung zur Begründung von Auftragsverhältnissen

- (1) Innerhalb ihres festgelegten Wirkbereichs können die Vertragsparteien Auftragsverarbeiter einsetzen. Die andere Vertragspartei ist hierüber vorab zu informieren. Die andere Vertragspartei kann der Beauftragung widersprechen, wenn begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter vorgebracht werden. In einem solchen Fall arbeiten die Vertragsparteien gemeinsamen an einer Lösung. Bis zur Erziehung einer Einigung ist eine Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter untersagt.
- (2) Ein Auftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei Auftragnehmer in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich dieser Vertrag bezieht. Nicht als Auftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die eine Vertragspartei bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen oder Reinigungskräfte. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der gemeinsam verarbeiteten Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (3) Eine Datenverarbeitung darf durch den Auftragnehmer erst erfolgen, wenn die jeweilige Vertragspartei durch vertragliche Vereinbarung sicherstellt, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt.

#### § 7 Mitteilung von Verstößen

- (1) Die Vertragsparteien informieren einander über festgestellte Verstöße gegen die nach dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten. Dies gilt insbesondere für solche Verstöße, die zu einer Inanspruchnahme einer Vertragspartei durch betroffene Personen führen können.
- (2) Die Information soll eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung enthalten.

#### § 8 Verarbeitungsverzeichnis

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur der Verarbeitungstätigkeiten in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortlichkeit.

#### § 9 Bekanntgabe an betroffene Personen

Die Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Anhang 4)

#### § 10 Interner Haftungsausgleich

Soweit ein Verantwortlicher von einer betroffenen Person aufgrund von Art. 26 Abs. 3 DSGVO in Anspruch genommen wird, stellt derjenige Verantwortliche, der eine in Anhang 2 auf ihn übertragene Pflicht schuldhaft verletzt hat, den in Anspruch genommenen Verantwortlichen frei von Schaden.

#### § 11 Beendigung der Zusammenarbeit

- (1) Vor der Beendigung der Zusammenarbeit ist zu klären, welche Verantwortung für Daten weiterbesteht. Der jeweils anderen Vertragspartei ist die Möglichkeit zu schaffen, Daten auf eigenen Systemen weiter zu nutzen, soweit dies beabsichtigt und rechtlich zulässig ist.
- (2) Die Veränderung der Verantwortlichkeit ist den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen entsprechend der in Anhang 2 genannten Pflichten mitzuteilen

#### § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte das Eigentum einer Vertragspartei durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat diese Vertragspartei den anderen Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden sind schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Ort, Datum	Unterschrift Verantwortlicher A
16.02.2024	
Bremen, Datum	Unterschrift Hansefit GmbH

# Anlage 1 - Festlegung der verantworteten Prozessabschnitte

PROZESSABSCHNITT	DATENKATEGORIEN	BETROFFENE PERSONEN	RECHTSGRUNDLAGE	ZUSTÄNDIGER VERANTWORTLICHER
Erfassung der Mitarbeitenden des Verantwortlichen A, die die Dienstleistung des Verantwortlichen B nutzen wollen. Erteilung von Trainingsberechtigungen sowie Abmeldung von Mitarbeitenden, die das Angebot nicht mehr nutzen.	Dienstliche Kontaktdaten	Mitarbeitende des Verantwortlichen A, die die Dienstleistung des Verantwortlichen B in Anspruch nehmen wollen und in Anspruch nehmen.	§ 6 Abs. 1 lit. b DSGVO	Verantwortlicher A
Anbietung und Durchführung der Dienstleistungen des Verantwortlichen B.	Dienstliche Kontaktdaten Trainingsdaten	Mitarbeitenden des Verantwortlichen A	§ 6 Abs. 1 lit. b DSGVO	Verantwortlicher B

# Anhang 2 - Wirkbereiche und Datenschutzbeauftragte

#### Wirkbereiche Verantwortlicher A

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist der Verantwortliche A für die Verarbeitung personenbezogener Daten wie folgt zuständig:

Prozessabschnitt (vgl. Anhang 1)  Erfassung der Mitarbeitenden des Verantwortlichen A, die die Dienstleistung des Verantwortlichen B nutzen wollen. Erteilung von Trainings-berechtigungen sowie Abmeldung von Mitarbeitenden, die das Angebot nicht mehr nutzen.  Der Verantwortliche A definiert Zuständigkeiten (Abteilung(en)/Person(en)), die Zugriffe auf das Datenverarbeitungssystem des Verantwortlichen B haben, um abrechnungsrelevante Daten der Mitarbeiten-den anzulegen und abzugleichen. Zudem meldet der Verantwortliche A im Datenverarbeitungssystem des Verantwortlichen B, wenn bei trainierenden Mitarbeitenden des Verantwortlichen A die Voraussetzungen für die Nutzung des Angebotes des Verantwortlichen B nicht mehr vorliegen. Zweck der Datenverarbeitung ist die Identifikation der an Firmenfitness teilnehmenden Mitarbeitenden, damit der Verantwortlichen A erbringen kann.  Verarbeitet werden: Name, Vorname; Anschrift; Geburtsdatum; Kontaktdaten; Arbeitgeber und Personalnummer		
Person(en)), die Zugriffe auf das Datenverarbeitungssystem des Verantwortlichen B haben, um abrechnungsrelevante Daten der Mitarbeiten-den anzulegen und abzugleichen. Zudem meldet der Verantwortliche A im Datenverarbeitungssystem des Verantwortlichen B, wenn bei trainierenden Mitarbeitenden des Verantwortlichen A die Voraussetzungen für die Nutzung des Angebotes des Verantwortlichen B nicht mehr vorliegen. Zweck der Datenverarbeitung ist die Identifikation der an Firmenfitness teilnehmenden Mitarbeitenden, damit der Verantwortliche B seine Dienstleistung gegenüber den Mitarbeitenden des Verantwortlichen A erbringen kann.	Prozessabschnitt (vgl. Anhang 1)	Dienstleistung des Verantwortlichen B nutzen wollen. Erteilung von Trainings-berechtigungen sowie Abmeldung von Mitarbeitenden,
	Art, Zweck und Gegenstand der Verarbeitung	Person(en)), die Zugriffe auf das Datenverarbeitungssystem des Verantwortlichen B haben, um abrechnungsrelevante Daten der Mitarbeiten-den anzulegen und abzugleichen. Zudem meldet der Verantwortliche A im Datenverarbeitungssystem des Verantwortlichen B, wenn bei trainierenden Mitarbeitenden des Verantwortlichen A die Voraussetzungen für die Nutzung des Angebotes des Verantwortlichen B nicht mehr vorliegen. Zweck der Datenverarbeitung ist die Identifikation der an Firmenfitness teilnehmenden Mitarbeitenden, damit der Verantwortliche B seine Dienstleistung gegenüber den Mitarbeitenden des Verantwortlichen A erbringen kann.

#### Wirkbereiche Verantwortlicher B

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist der Verantwortliche B für die Verarbeitung personenbezogener Daten wie folgt zuständig:

Prozessabschnitt (vgl. Anhang 1)	Durchführung der Dienstleistungen des Verantwortlichen B.
Art, Zweck und Gegenstand der Verarbeitung	Der Verantwortliche B verarbeitet die Daten der Mitarbeitenden des Verantwortlichen A zur Erstellung der Voucher für die Registrierung und zur Erbringung der Dienstleistung sowie zur Abrechnung mit den Hansefit-Verbundanlagen (Trainingseinrichtungen).  Verarbeitet werden: Vorname, Nachname; Kontaktdaten; Geburtsdatum; Bildnis; Trainingsdatum und -uhrzeit, Trainingsort

# Datens chutz be auftragte

Datenschutzbeauftragter des Verantwortlichen A	
Datenschutzbeauftragter des Verantwortlichen B	datenschutz nord GmbH, Konsul-Smidt-Str. 88, 28217 Bremen

# Anhang 3 - Festlegung von Aufgaben und Pflichten

Die Kreuze stellen dar, welcher Verantwortliche, welche Aufgabe übernimmt.

Pflichten aus der DSGVO	Verantwortlicher A	Verantwortlicher B
Festlegung von Zweck und Mittel der Datenverarbeitung	Erfassung der Mitarbeitenden, die die Dienstleistung nutzen wollen. Bereitstellung der Da- ten an den Verantwortlichen B und in dessen Datenverarbei- tungssystem, Erstellen von Trainingsberechtigungen und Abmeldung von Mitarbeiten- den.	Ab dem Datenempfang vom Verantwortlichen A. Durchfüh- rung der Dienstleistungen des Verantwortlichen B.
Festlegung der Art der personenbezogenen Daten	Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Arbeitgeber und Personal- nummer	Vorname, Nachname, Kon- taktdaten, Geburtsdatum, Ar- beitgeber, Bildnis, Trainingsda- tum und -uhrzeit, Trainingsort
Art. 26 Abs. 2: Information der Betroffenen über wesentliche Inhalte dieser Vereinbarung	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen A.
Art. 13: Informationspflicht bei Datenerhebung	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen A.
Art. 14: Informationspflichtbei Datendritterhebung	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen A.
Art. 15: Bearbeitung von Auskunftsverlangen	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen A.
Art. 16: Bearbeitung von Berichtigungsanfragen	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen A.
Art. 17, Art. 18, Art. 19: Bearbeitungen von Löschbegehren, Beschränkung der Verarbeitung, Mitteilung der Löschpflicht	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen A.
Art. 20: Umsetzung des Rechts auf Datenübertragung	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen A.
Art. 21: Bearbeitung von Widersprüchen.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen A.
Art. 32, 35: Festlegung/ Dokumentation technischer und organisatorischer Maßnahmen, Risikoabschätzung, ggf. Datenschutzfolgeabschätzung und Konsultation einer Aufsichtsbehörde	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen A.
Art. 28: Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern und deren Überprüfung.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen A.
Art. 30: Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen A.
Art. 33, 34: Meldung von Datenpannen.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen A.

### Anhang 4 - Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit der Vertragsparteien

#### Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Bei Bereitstellung der Firmenfitness arbeiten der Verantwortliche A und die Hansefit GmbH eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozess-abschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich.

#### Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben der Verantwortliche A und die Hansefit GmbH vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DSGVO. Diese Vereinbarung ist notwendig, da personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die entweder vom Verantwortlichen A oder der Hansefit GmbH betrieben werden.

#### Was bedeutet das für Sie als betroffene Person?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

Prozessabschnitt	Datenkategorien	Betroffene Personen	Rechtsgrundlage	Zuständiger Verantwortlicher
Erfassung der Mitar- beitenden des Ver- antwortlichen A, die die Dienstleistung des Verantwortli- chen B nutzen wol- len. Erteilung von Trainingsberechti- gungen sowie Ab- meldung von Mitar- beitenden, die das Angebot nicht mehr nutzen.	Dienstliche Kontakt- daten	Mitarbeitende des Verantwort- lichen A, die die Dienstleistung des Verantwort- lichen B in An- spruch nehmen wollen und in Anspruch neh- men.	§ 6 Abs. 1 lit. b DSGVO	Verantwortlicher A
Durchführung der Dienstleistungen des Verantwortlichen B	Dienstliche Kontakt- daten Trainingsdaten	Mitarbeitenden des Verantwort- lichen A	§ 6 Abs. 1 lit. b DSGVO	Verantwortlicher B

- Jede Partei macht Ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die gemäß Art. 13, 14 DSGVO erforderlichen Informationen unentgeltlich zugänglich.
- Datenschutzrechte k\u00f6nnen sowohl beim Verantwortlichen A als auch bei der Hansefit GmbH
  geltend gemacht werden. Sie erhalten die R\u00fcckmeldung grunds\u00e4tzlich von der Stelle, bei der
  Sie Ihre Rechte geltend gemacht haben. Hierf\u00fcr l\u00e4sst jede Partei der anderen s\u00e4mtliche daf\u00fcr
  notwendigen Informationen aus ihrem Prozessabschnitt zukommen.